

**Peter Thiel**  
**Beratungspraxis**  
**Wollankstraße 133, 13187 Berlin**  
**Telefon (030) 499 16 880**  
**Funk 0177-6587641**  
**E-Mail: [info@umgangspfleger.de](mailto:info@umgangspfleger.de)**  
**Internet: [www.umgangspfleger.de](http://www.umgangspfleger.de)**

---

Beratungspraxis, Peter Thiel  
Wollankstraße 133, 13187 Berlin

## **Oberlandesgericht Brandenburg**

Per Fax an: 03381 / 399-350

Betrifft: Oberlandesgericht Brandenburg 9 WF 291/14 - Beschluss vom 07.04.2015

Amtsgericht ... - .../12  
Umgangspflegschaft betreffend das Kind: ... , geb. ... .2009

29.04.2015

### Anhörungsrüge

Hiermit lege ich gegen den Beschluss vom 07.04.2015 Anhörungsrüge ein.

Der Beschluss ist rechtsfehlerhaft und verletzt die Rechte des Klägers.

Wie sich aus den von mir geführten und beim Gericht zur Abrechnung eingereichten Unterlagen ergibt, trifft es nicht zu, das ich "mit dem betroffenen Kind, dem Kindesvater und dessen Freundin den Bürgerpark besucht" habe.

Vielmehr habe ich in meinem Vergütungsantrag vom 02.05.2013 angegeben:

10 3 15.55-16.10 15 Kontaktzeit mit Herrn ... ,  
Tochter und Freundin im Bürgerpark Pankow

Es handelt sich also um eine Kontaktzeit des Umgangspflegers mit dem Kind. Diese hätte auch im Büro des Umgangspflegers stattfinden können. Im Interesse des Kindes geschah der Kontakt aber an einem geeigneteren Ort, dem nahe des Büros liegenden Bürgerpark

Die Kontaktzeit konnte naturgemäß nun in Anwesenheit eines das Kind begleiteten Elternteils oder anderer dem Kind vertrauten Person geschehen. Die Anwesenheit des Vaters war daher notwendig.

Es dürfte zu den fachlichen Standards der Arbeit eines Umgangspflegers gehören, dass dieser innerhalb einer laufenden Umgangspflegschaft wenigstens ein Mal einen persönlichen Kontakt mit dem betroffenen Kind hat.

Dieser einmalige Kontakt des Umgangspflegers mit dem Kind war hier mit 15 Minuten denkbar knapp gehalten.

Es wäre ein katastrophales politisches Signal, wenn der 1. Familiensenat an seinem Beschluss festhalten würde und damit für Deutschland den Maßstab setzen wollte, dass Umgangspfleger keine Vergütung erhalten, wenn sie einen kurzen persönlichen Kontakt mit dem Kind wahrnehmen.

Eine solche Rechtsauffassung könnte nach Ansicht des Unterzeichners keinen Bestand vor dem Bundesverfassungsgericht haben.

Der 1. Senat für Familiensachen möge daher seine kritikwürdige und lebensfremde Beschlusslage korrigieren.

Überdies ist die Begründung im Beschluss des 1. Familiensenats fehlerhaft.

Wie schon dargestellt gab es keine "gemeinsamen Unternehmungen mit dem betroffenen Kind und seinem Vater", wie im Beschluss unterstellt wird (S. 4).

Die Bemerkung des 1. Familiensenats: "Ohne entsprechende Anordnung des Familiengerichts ist es aber nicht seine Aufgabe, den Umgang selbst zu begleiten." (Beschluss S. 4) ist irreführend, denn bei dem 15-minütigen Kontakt mit dem Kind handelte es sich nicht um einen Begleiteten Umgang.

Der 1. Familiensenat möge hierzu externen Sachverstand anhören, um seine mangelhaften Kenntnisse über den Begleiteten Umgang aufzubessern.

ich empfehle hierzu den Fachverband Begleiteter Umgang Berlin:

<http://www.begleiteter-umgang-berlin.de/kontakt/>

Peter Thiel